

Kreis Blatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleit. ag: Richard Wagner.

Fernsprecher Nr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Donnerstag, den 14. Juni 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung über eine

Erhebung im Jahre 1917.

Vom 20. Mai 1917.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
sonstigen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichsgesetzbl. S. 327) folgende Verord-

nung erlassen:
In der Zeit vom 15. bis 25. Juni
sind durch Befragung der Betriebsinhaber
Stellvertreter festzustellen:

1. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

— Dinkel, Fesen — sowie Getreide und
Futtermittel (Winter- und Sommerfrucht),

2. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

3. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

4. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

5. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

6. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

7. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

8. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

9. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

10. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

11. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

12. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

13. die Flächen beim selbstmäßigen Anbau von

Winterfrucht,
Sommerfrucht,

14. Gemüße zur menschlichen Nahrung

- a) Weißkohl,
- b) alle sonstigen Kohlsorten,
- c) alle sonstigen Gemüßarten,

15. Futterpflanzen zur Grünfütterung und Heuzugewinnung

- a) Klee aller Art, auch mit Beimischung von Gräsern,
- b) Luzerne,
- c) alle sonstigen Futterpflanzen (Seradella als Hauptfrucht, Spharsette, Mais u. a.), auch in Mischung,

sowie die Bewässerungs- und anderen Wiesen, die
gesamten bestellten und nicht bestellten Ackerflächen
und die Weideflächen.

§ 2. Die Erhebung erfolgt gemeindefeise.
Die Ausführung der Erhebung liegt den Gemeinde-
behörden oder den zu diesem Zwecke ernannten
Sachverständigen oder Vertrauensleuten ab.

§ 3. Die Erhebung erfolgt grundsätzlich durch
Ortslisten. Die Landeszentralbehörden können be-
stimmen, inwieweit neben oder an Stelle von
Ortslisten Fragebogen zu verwenden sind.

§ 4. Die Landeszentralbehörden sind berech-
tigt, die Erhebung auf andere Früchte zu erstrecken
und sonstige Änderungen der Fassung der Orts-
listen vorzunehmen, insbesondere statt Hektar ein
anderes Flächenmaß vorzuschreiben.

§ 5. Die Herstellung und Versendung der
Drucksachen erfolgt durch die Landeszentralbehörden.

§ 6. Die zuständige Behörde oder die von
ihr beauftragten Personen sind befugt, zur Er-
mittlung richtiger Angaben über die Ernteflächen
die Grundstücke der zur Angabe Verpflichteten zu
betreten und Messungen vorzunehmen, auch hin-
sichtlich der Größe der landwirtschaftlichen Güter
oder einzelner Grundstücke Auskunft von den Ge-
richts- oder Steuerbehörden einzuholen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die
Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.
Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind die
Ausführungsbestimmungen bis zum 10. Juni 1917
einzusenden.

§ 8. Die Landeszentralbehörden haben eine
nach Bezirken der unteren Verwaltungsbehörden
gegliederte Zusammenstellung über die Ergebnisse
der Erhebung (Muster 2*) dem Kaiserlichen
Statistischen Amte bis zum 20. Juli 1917 ein-
zusenden.

§ 9. Die Reichslactofeststelle wird ermächtigt,
eine besondere Erhebung über die Ernteflächen
beim selbstmäßigen Anbau von Frühkartoffeln vor-
zunehmen. Sie erläßt die näheren Bestimmungen.
Die Vorschriften im § 6 finden entsprechende An-
wendung.

§ 10. Betriebsinhaber oder Stellvertreter von
Betriebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu
denen sie auf Grund dieser Verordnung und der
zu ihrer Ausführung ergebenden Bestimmungen
verpflichtet sind, nicht oder wesentlich unrichtig
oder unvollständig machen, werden mit Gefängnis
bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
zehntausend Mark bestraft.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Be-
triebsinhabern, die fahrlässig die Angaben, zu denen
sie auf Grund dieser Verordnung und der zu ihrer

Ausführung ergebenden Bestimmungen verpflichtet
sind, nicht oder unrichtig oder unvollständig machen,
werden mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark
bestraft.

§ 11. Die durch Bundesratsbeschluss vom 1.
Mai 1911 vorgeschriebene Anbauverhebung kommt
für das laufende Jahr in Wegfall.

§ 12. Diese Verordnung tritt mit dem Tage
der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. Mai 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Ultingen, den 11. Juni 1917.

An die Herren Bürgermeister!

Vorstehende Bekanntmachung des Herrn Reichs-
kanzlers vom 20. Mai d. Js. betr. Ernteflächen-
erhebung wird hiermit veröffentlicht.

Die Ausnahme erstreckt sich nur auf den selbst-
mäßigen Anbau von Kartoffeln, Gemüse und
andere Gewächse, die nur gartenmäßig, d.
h. in Hausgärten etc. angebaut sind, bleiben außer
Betracht.

Die Ausführung der Erhebung liegt den Ge-
meindebehörden ob, welche im Bedarfsfalle den
Wirtschaftsausschuß, sowie Sachverständige oder
Vertrauensleute zuziehen können. Die Orts-
listen sind in 2facher Ausfertigung aus-
zufüllen und abzuschließen.

Anzeigepflichtig ist derjenige, der die Fläche
bewirtschaftet oder dessen Stellvertreter. Für
Pächter oder Nutzungsberechtigte an-
zeigepflichtig.

Die Erhebung hat sich auf die Zeit vom 15.
bis 25. Juni d. Js. zu erstrecken und hat alle
Grundstücke — ob Eigentum oder Pachtland —
zu umfassen. Die Flächen sind in Morgen
anzugeben. Andere Flächenangaben
sind unzulässig. Der Eintrag in den Spalten
3 bis 39 muß sich mit der Gesamtsumme (Spalte
40) decken. Die Richtigkeit des Eintrages in den
Listen ist von dem Betriebsleiter durch dessen
eigenhändige Unterschrift zu bescheinigen. Beide
Ortslisten sind sauber aufzurechnen, abzuschließen,
mit Ihrer Bescheinigung zu versehen und mir
und mir spätestens bis zum 1. Juli d.
Js. einzureichen.

Ergibt sich beim Abschluß der Listen, daß die
durch die jetzige Aufnahme ermittelte Fläche um
mehr als 10 vom Hundert von der durch die
landw. Bodenbenutzung im Jahre 1913 festge-
stellten Gesamt-Ackerfläche abweicht, so sind die
Abweichungen besonders zu erläutern.

Die Größe der Ackerlandfläche vom Jahre
1913 ist auf der ersten Seite der Ortsliste an-
zugeben.

Betriebsinhaber oder Stellvertreter von Be-
triebsinhabern, die vorsätzlich die Angaben, zu
denen sie verpflichtet sind, nicht oder wesentlich
unrichtig oder unvollständig machen, werden mit
Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mk. bestraft. Betriebsinhaber oder
Stellvertreter von Betriebsinhabern, die fahrlässig
die Angaben, zu denen sie verpflichtet sind, nicht
oder unrichtig oder unvollständig machen, werden
mit Geldstrafen bis zu 3000 Mk. bestraft.

Ich habe zu den Herren Bürgermeister das Vertrauen, daß sie ihren ganzen Einfluß, sei es durch Belehrung oder durch persönliches Einschreiten für eine vollkommen sichere, richtige und vollständige Ermittlung einsetzen.

Die erforderlichen Formulare gehen Ihnen nach Eingang ohne besonderes Anschreiben zu.

Der Königliche Landrat.

J. B.:

Nr. 5770. Schönfeld, Kreissekretär.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Die für den Monat Juni d. Js. zur Bestreitung der gesetzlichen Familienunterstützungen angeforderten Beträge gelangen in den nächsten Tagen an die Gemeindefassen zur Auszahlung.

Ich ersuche Sie, die Gemeindefassener mit entsprechender Einnahme-Anweisung zu versehen.

Ufingen, den 11. Juni 1917.

Der Landrat
als Vorsitzender des Kreisaußschusses
r. Bezold.

Bekanntmachung

L. 50/5. 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von rohen Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild-, Hunde-, Schweine- und Seehundfellen, von Walroshäuten, Renn- und Elentierfellen, sowie von Leder daraus.
Vom 13. Juni 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegeministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376*) — und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Pflicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915, und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54, 549 und 684**) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) untersagt werden.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft. Auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder, im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 1

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen alle abgezogenen Häute und Felle von:

- a) Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild;
- b) Hunden;
- c) Iahmen und wilden Schweinen;
- d) Seehunden;
- e) Walrossen;
- f) Renn- und Elentieren;
- g) alles aus den unter a bis f bezeichneten Häuten und Fellen hergestellte Leder.

Auch Häute und Felle, die von gefallenen Tieren stammen, sind von der Bekanntmachung betroffen.

Nicht betroffen von dieser Bekanntmachung werden Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind;

Inländisches Gefälle.

§ 2

Beschlagnahme.

Hiermit werden beschlagnahmt:

1. die Häute und Felle der im § 1 genannten Tiere, soweit sie im Inlande angefallen sind, einschließlich der bereits eingearbeiteten Häute und Felle;
2. alles im § 1 unter g) genannte Leder in jeder Form, soweit es sich im Eigentum, Besitz oder Gewahrsam einer Gerberei, Zureicherei oder Gerbervereinigung befindet.

Als inländisches Gefälle im Sinne dieser Bestimmungen gelten auch Häute und Felle aus den besetzten feindlichen Gebieten und Operationsgebieten, sowie die Häute und Felle aller auf deutschen Schiffen angekommenen Tiere.

§ 3

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt, sofern die an die Veräußerung und Lieferung geknüpften Bedingungen des § 6 dieser Bekanntmachung innegehalten werden:

- a) von dem Besitzer des Tieres an eine Häuteverwertungs-Vereinigung, sofern er ihr zur Einlieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle seit spätestens 1. Juli 1916 vertraglich verpflichtet ist, und zwar bei gefallenen Fellen innerhalb zwei Wochen, bei todenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- b) von dem Besitzer des Tieres, der nicht seit spätestens 1. Juli 1916 einer Häuteverwertungs-Vereinigung zur Ablieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler, und zwar bei gefallenen Fellen innerhalb vier Wochen, bei todenen Fellen innerhalb acht Wochen nach dem Abhäuten;
- c) von einem Händler (Sammler), der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler^{†)}, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

†) Für die von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle werden von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegeministeriums besondere Großhändler zugelassen werden, deren Liste im Reichsanzeiger und in Fachblättern veröffentlicht werden wird.

d) von einem Händler, der monatlich über 500 der von dieser Bekanntmachung betroffenen Felle angesammelt hat, an einen zugelassenen Großhändler^{†)}, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen, von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an diesen, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des folgenden Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am Tag des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;
- h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die gewerbmäßigen Stellen, an welche die Felle veräußert werden dürfen, Bücher führen, aus denen folgendes ist:

bei Veräußerungen sowie bei Lieferungen an Wildbrethändler: Tag der Schlachtung oder des Abhäutens, Anzahl und Art der Felle; bei den weiteren Lieferungen an einen Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder zum zugelassenen Großhändler einschließlich: Empfänger, Tag der Einlieferung, Weiterlieferung, Anzahl und Art der Felle, die Schlachtart, sofern der im § 6 Ziffer 1 b angeführt ist; ferner die Mängel und das Gewicht.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Fellen ist verboten, insbesondere der Ankauf (zur Eingebung) durch Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

§ 5

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Felle ist die Deutsche Rohhaut Abteilungsstelle Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder Abteilungsstelle in Berlin W 9, Budapester Straße 10.

§ 6

Behandlung der Felle bis zur Veräußerung an den Gerber.

1. Die Erlaubnis zur Veräußerung beschlagnahmter Felle ist davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften befolgt werden:

- a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Felle sind beim Abziehen von Knochen zu behandeln.
- b) Alle unter § 1 a, b und d bezeichneten Tiere müssen mit Kopfbaut, ohne Kopfknochen und Beinnochen gehäutet werden. Schweine müssen mit Kopf (jedoch bis zu den Ohren ohne Schnauze abgeschnitten), Füße, ohne Schwanz und ohne Hinterextremitäten gehäutet werden.
- c) Hunde-, Schweine- und Seehundfelle sind spätestens innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten vom Gerber sorgfältig zu salzen. Felle von Wild- und Schweinefelle nicht innerhalb 24 Stunden nach dem Abhäuten gesalzen werden können, müssen sie anschließend getrocknet werden.

Die Felle von Reh-, Rot-, Dam-, Gemswild sind in jedem Falle sorgfältig zu trocknen. Die zu trocknenden Felle sollen unverzüglich nach dem Abtrennen mit der Fleischseite nach außen möglichst in Zugluft und jedenfalls vor Mäusen geschützt so aufgehängt werden, daß alle Stellen des Felles austrocknen können.

Schweine- und Hundefelle sind nach dem Erkalten (vor dem Salzen) zu wiegen. Die Gewichtsfestsetzung hat in den Abmaßen von 0,10 Kg. zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Fellen in ununterschiedlicher Schrift (A. B. durch geeigneten Tintenstift) auf der Fleischseite des Felles zu vermerken. Die Felle von Reh-, Rot-, Dam- und Gemswild sowie die Schweine- und Hundefelle, die nicht gesalzen werden konnten, sind in volltrockenem Zustande zu wiegen. Das so ermittelte Gewicht ist durch geeigneten Farbstift auf der Fleischseite des Felles zu vermerken.

Jeder Verkäufer hat die Felle pfleglich zu behandeln und sie nach den Gattungen getrennt zu halten.

Jeder Händler (Sammler) hat die zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

Jede Häuterverwertungs-Bereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

Jede Häuterverwertungs-Bereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat angesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den sie ihre Ware liefern will.

Die Verbände von Häuterverwertungs-Bereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats ihnen gemeldete Gefälle nebst einer Rechnung darüber an die Sammelstelle in der vorgeschriebenen Form einzureichen.

§ 7 Meldepflicht.

Nach Maßgabe der §§ 4 und 6 keine Erlaubnis hat, hat die in seinem Besitz befindliche Felle dem Lederzweigungsamt (Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapest Straß 5, Wien) zu melden. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Borden zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Borden sind dem Lederzweigungsamt (Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapest Straß 5, Wien) zu überreichen. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für das vorhergehende Monat zu erstatten.

§ 8

Aus militärischen Schlachtungen, Operations-, Etappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

a) Das militärische Gefälle (auch des Inlandes), sowie die aus den besetzten feindlichen Gebieten stammenden Häute und Felle der im § 1 angegebenen Tiere jeden Gewichts — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen — sind beschlagnahmt (einschließlich der bereits in Arbeit genommenen Häute und Felle).

b) Die Ablieferung und Verwendung dieses Gefalles ist durch besondere Vorschriften

geregelt; gestattet ist kein Bezug nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9

Behandlung der Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Die Verarbeitung der von §§ 1, 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute und Felle zu Leder sowie die Verfügung über die aus ihnen hergestellten Erzeugnisse ist nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften gestattet:

a) Die Verarbeitung der zugeteilten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen.

b) Aus: sind folgende Lederarten herzustellen:

1. Reh-, Rot-, Dam- und Gemswildfellen, Leder für Bandagenzwecke, Bekleidungsleder, Bodenleder, Schuhoberleder,
2. Hundefellen, Helmsutterleder, Bekleidungsleder, Schuhoberleder,
3. Fellen von zahmen oder wilden Schweinen, Bodenleder, Näh- und Binderiemleder, Transparenleder, Samaschenleder, Schuhoberleder, Treibriemenleder,
4. a) Seehundfellen, Bodenleder, Schuhoberleder, b) Walroshäuten, Bodenleder, Treibriemen- oder Gleitschuhleder,
5. a) Rentierfellen, Bekleidungsleder, Bodenleder, Bandagenleder, Schuhoberleder, Riemenleder, b) Elentierfellen, Bodenleder, Bandagenleder.

Die unter 2, 3 und 4 genannten Häute und Felle müssen in sorgfältigster Weise entfettet werden.

c) Die Ablieferung der gemäß a und b dieses Paragraphen hergestellten Erzeugnisse*) ist in folgenden Fällen erlaubt:

1. Auf Grund schriftlicher Anweisung des Lederzweigungsamts der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Budapest Straß 5.

Die Anweisungen des Lederzweigungsamts haben vor allen anderen auf beschlagnahmtes Leder bezügliche Lieferungsverpflichtungen den Vorrang.

Anmerkung: Anträge der Firmen auf Ausstellung solcher Anweisungen sind zwecklos. Die Anweisungen werden lediglich auf Grund amtlicher Feststellung des Bedarfs amtlicher Beschaffungsstellen erteilt.

2. Von einer Gerberei an die für sie zuständige Gerbervereinigung für Heeres- oder Marinebedarf.

Welche Gerbervereinigung für Heeresbedarf zuständig ist, wird im Zweifel durch das Lederzweigungsamt entschieden.

3. Von einer Gerberei oder Gerbervereinigung auf unmittelbare Bestellung einer der folgenden Beschaffungsstellen:

Kriegs- oder Reserve-Bekleidungsämter (einschließlich Bekleidungs-Depot Nürnberg),
Artilleriewerkstätten,
Marine-Bekleidungsämter,
Kaiserliche Werften,
Kaiserliche Torpedo-Werkstatt,
Kaiserliche Marine-Depotinspektion,
Friedrich Krupp, Aktiengesellschaft in Essen.

4. Auf Grund eines vom Lederzweigungsamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung ausgestellten Freigabescheines.

d) Anträge auf Freigabe sind unter Beachtung der folgenden Vorschriften vom Eigentümer

*) Wegen der Weiterlieferung der angesammelten Paare werden noch besondere Vorschriften erlassen

oder Besitzer des beschlagnahmten Leders an das Lederzweigungsamt (Abteilung Leder-meldestelle), bei welchem auch die Borden zu den Freigabeanträgen erhältlich sind, zu richten:

1. Das Leder, dessen Freigabe beantragt wird, muß versandfertig vorliegen.
2. Die Antragsteller haben nach Einreichung des Freigabeantrages das in diesem aufgeführte Leder so lange zur Verfügung des Lederzweigungsamts zu halten, bis sie in den Besitz des Freigabescheines gelangt sind; sie dürfen es auch an amtliche Beschaffungsstellen nicht ohne Zustimmung des Lederzweigungsamts veräußern.
3. Freigegebenes Leder, das nicht innerhalb zweier Monate (gerechnet vom Ausstellungstage des Freigabescheines) zur Verwendung für Privatwede oder den mittelbaren Bedarf der Kriegsindustrie veräußert und abgeliefert worden ist, ist der Beschlagnahme wieder verfallen, ebenso das freigegebene Leder, das ohne Zustimmung des Lederzweigungsamts in Leder anderer Art umgewandelt wird.

e) Freigegebenes Leder darf ohne Zustimmung des Lederzweigungsamts weder an amtliche Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung noch an beauftragte Lieferanten der selben zur Verwendung für Kriegslieferungen veräußert werden. Die Gerbereien, Gerbervereinigungen und Zurechtereien haben beim Verkauf freigegebenen Leders ihre Abnehmer auf diese Vorschrift hinzuweisen.

f) Vorbedingung für alle unter e erlaubten Veräußerungen ist, daß die in der Bekanntmachung Nr. Ch II 888/7. 16. R. R. A. festgesetzten Preise nicht überschritten werden.

Diese Bedingung gilt nicht für erlaubte Verkäufe freigegebenen Leders nach dem Auslande innerhalb der Geltungsdauer der Ausfuhrbewilligung.

g) Die verarbeitenden Firmen haben alle von dem Lederzweigungsamt oder auf dessen Anweisung von der Kriegsleber Aktiengesellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

h) Die Beschlagnahme ist mit der Ablieferung an die amtlichen Beschaffungsstellen der Heeres- oder Marineverwaltung oder mit dem Empfang des Freigabescheines für die betreffenden Leder-mengen erloschen.

§ 10

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb eines Monats gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist an das Lederzweigungsamt (Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapest Straß 5, auf den dort erhältlichen Borden zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11

Ausländisches Gefälle

Für alle im § 1 unter a bis f einschließlich bezeichneten Häute und Felle, die aus dem Auslande eingeführt sind, gelten, soweit sie nicht besonders beschlagnahmt oder von der Verteilungsstelle bezogen sind, nur folgende Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute und Fellen unterliegen der Meldepflicht an das Lederzweigungsamt (Lederzweigungsamt Berlin W 9, Budapest Straß 5, auf den dort erhältlichen Borden zu erstatten. Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten und Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere Personen, Kom-

munen, öffentlichrechtliche Körperschaften und Verbände, die ausländische Häute oder Felle im Geworhsam haben, sind nur meldepflichtig, wenn ihr Vorrat mindestens 200 Häute oder Felle beträgt und einen Monat im Inland gelagert hat, ohne einer Verberet zu geführt worden zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder nach a) Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute oder Felle und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefälles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefälles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und überflüssig lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

Die besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieses Paragraphen.

§ 12

Beschlagnahme des Leders.

Das aus ausländischem Gefälle hergestellte Leder unterliegt in gleicher Weise der Beschlagnahme wie das Leder aus inländischem Gefälle. Die Vorschriften des § 9 Ziffer b) bis h) finden Anwendung.

§ 13

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preuss. Kriegsministeriums ist berechtigt, Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung zu gestatten. Anträge sind an das Lederzweigungsamt (Leder-meldestelle) Berlin W 9, Bubapster Straße 5, zu richten. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

§ 14

Inkrafttreten.

Die Bekanntmachung tritt mit dem 13. Juni 1917 in Kraft.

Mit ihrem Inkrafttreten werden die Einzelbeschlagnahmen der Häute und Felle von Reh, Rot-, Dam- und Gemswild sowie Hunden, Schweinen und Seehunden aufgehoben.

Frankfurt (Main), den 13. Juni 1917.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 12. Juni.
(Amilich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

An der flandrischen Front war die Artillerietätigkeit abends bei Ypern und südlich der Douve gesteigert.

Nachmittags ritt englische Kavallerie gegen unsere Linien östlich von Messines an; nur Trümmer kehrten zurück.

Südlich davon bei Gut Kruis angreifende Infanterie wurde durch Gegenstoß geworfen.

Im Artois war im Lens-Bogen sowie in und südlich der Scarpe-Niederung die Feuertätigkeit lebhaft.

Bei Fromelles, Neuveschappe und Arleux vorbringende englische Erkundungsabteilungen sind zurückgewiesen worden.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Gegen die von uns beim Vorstoß westlich von Cerny am 10. Juni besetzten Gräben führten die Franzosen gestern fünf Gegenangriffe, die sämtlich verlustreich in Feuer und Nahkampf scheiterten.

Der Artilleriekampf erreichte nur nördlich von Bailly und am Winterberg vorübergehend größere Stärke.

In der Ost-Champagne schlugen bei Tahure und Banquois französische Erkundungsabteilungen fehl.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Keine wesentlichen Ereignisse.

Ostlicher Kriegsschauplatz

An der Düna, bei Smorgon, Baranowitsch und besonders bei Brezany und an der Narajowka ist die Gefechtsintensität wieder lebhaft geworden.

Mazedonischen Front

Zwischen Prespa-See und der Ost-Cerna sowie

vom rechten Barbar-Wer bis zum Doiran-See zeigte sich die Artillerie tätiger als in der letzten Zeit.

In dem an gesteigerter Kampftätigkeit reichen Monat Mai haben auch die Luftstreitkräfte in ihren vielseitigen Aufgaben große Erfolge erzielt.

Neben den Kampf- und Infanterie-Fliegern bewährten sich besonders die für die Feuerleitung und Beobachtung unentbehrlichen Artillerie-Flieger, deren Leistungen durch die Fesselballonbeobachter wertvoll ergänzt wurden.

Wir verloren im Westen, Osten und auf dem Balkan 79 Flugzeuge und neun Fesselballone.

Von den abgefahrenen feindlichen Flugzeugen sind 114 hinter unseren Linien, 148 jenseits der feindlichen Stellungen erkennbar abgestürzt. Außerdem haben die Gegner 26 Fesselballone eingebüßt und weitere 23 Flugzeuge, die durch Kampfeinwirkung zur Landung gezwungen wurden.

Der Erste Generalquartiermeister.
Ludendorff.

lokale und provinzielle Nachrichten.

* **Ufingen, 13. Juni.** Maschinengewehr-Schütze Fritz Fischer von hier wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* **Ufingen, 13. Juni.** Wir weisen auf die am Sonntag, den 17. d. Mts. im Saale des „Hotel Adler“ Ufingen stattfindende Theater-Aufführung von Meyer-Försters beliebten und bekannten Schauspiels „Alt-Heidelberg“ hin.

* **Ufingen, 13. Juni.** Der Pferdeversicherungsverein für den Kreis Ufingen hält die Taxationstermine für das 2. Halbjahr 1917 wie folgt ab: Mittwoch, den 27. Juni: Vormittags 7 Uhr in Ufingen, nachmittags 4 1/2 Uhr in Brandobersdorf; Donnerstag, den 28. Juni: Nachmittags 2 Uhr in Schmitten, nachmittags 3 1/2 Uhr in Neuweilnau und nachmittags 4 1/2 Uhr in Rod a. d. Weil.

* **Giesbach, 12. Juni.** Mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet wurde Chr. Schmidt 2e von hier.

* **Seizingenberg, 11. Juni.** Dem Landsturmman Wilhelms Pauly von hier wurde die „Hess. Tapferkeitsmedaille“ verliehen.

* **Raunstadt, 10. Juni.** Heute feierten Förster Schneider und Frau, geb. Schäfer, die goldene Hochzeit. Im Anfluß an die kirchliche Feier im Schulsaal überreichte Herr Pfarrer Börg die von Sr. Majestät verliehene Ehejubiläumsmedaille. Der Jubilar ist Veteran von 1870/71, Mitbegründer und langjähriger erster Präsident des Kriegervereins „Deutsche Treue“ im Kirchspiel. Mit seltener Rührigkeit versteht Herr Schneider seinen Dienst im Schützbezirk Raunstadt. Möge es ihm vergönnt sein, in 4 Jahren auch sein goldenes Dienstjubiläum feiern zu können.

Vermischte Nachrichten.

— Das Gift der Maiblumen. Bei Gotha fanden Spaziergänger im Walde einen jungen Mann, der nach Erbrechen fast bewusstlos war. Wie sich herausstellte, hatte er gefundene Maiblumen achlos im Munde gekaut.

— Die australischen Mannweiber. Auf der gesetzgebenden Versammlung in Neusüdwaales in Australien lief ein Antrag ein, nach dem jede Australierin nach Vollendung des 16. Lebensjahres behördlich ermächtigt werden soll, Männerkleidung anzulegen und sich mit einem männlichen Vornamen zu unterzeichnen.

— Deskau, 9. Juni. Im Lokale des Gastwirts Schürmer im Kaffee „Monopol“ gab es, während die Musikabende spielte, eine starke Explosion. Das ganze Gastzimmer riebte. Tische und Stühle wurden umhergeschleudert. Nachdem sich Staub und Rauch verzogen hatten, fand man den 16-jährigen Kellnerlehrling schwer verletzt am Boden liegend vor. Der Unterleib war ihm aufgerissen und ein Bein vom Leibe getrennt. Auf dem Wege nach dem Krankenhaus starb er. Wie sich herausstellte, hatte er einen Sprengkörper in der Tasche, der explodiert war.

Letzte Nachrichten.

WTB Athen, 12. Juni.
Meldung der Agence Havas: König hat zu Gunsten seines Sohnes Abdankung.

WTB Athen, 12. Juni.
Meldung der Agence Havas. Am Montag verlangte der Oberkommissar vom Ministerpräsidenten namens der Abdankung des Königs und des Nachfolgers unter Ausschluß des Königs. Nach einem Kronrat nahm der König Abdankung an und sprach die Abdankung auf ein englisches Schiff zu begaben. Italien nach der Schweiz zu fahren. Des Oberkommissars hatten Befehl nicht ehe der Entschluß des Königs bekannt. Ruhe wurde nicht gestört.

Anzeigen.

Wer übernimmt das Fahren (Abladen) von ca. 300 000 feinen von Ufinger Ringen nach Bahnhof Ufingen. Wagen werden Angebote sofort einzurichten.

Sinfällig der starken Nachfrage nach feinen, zur gest. Kennzeichnung, jetziger Vorrat

lediglich als Kriegslieferung

zum Versand kommen muß.
Wir bitten aber dennoch, den innerhalb 8 Tagen bei uns anzufragen, wollen wir, sofern uns die nötigen Unterlagen werden, gerne versuchen, auch Leistungen unserer Privatlandschaft wieder werden zu können.

Usinger Ringofen - Z...

Gemeinnütziger Bauverein
Usingen.

E. G. m. b. H.

Montag, den 25. Juni 1917.

9 Uhr findet im Gasthaus „Zum Adler“ General-Versammlung

statt, zu der die Mitglieder des Vereins eingeladen werden.

Tagesordnung.

1. Genehmigung der Bilanz für 1916.
2. Wahl von 3 Mitgliedern und 3 Stellvertretern für den Aufsichtsrat.
3. Wahl eines Vorstandsmitgliedes.

Ufingen, den 12. Juni 1917.

Der Vorstand des Gemeinnützigen Bauvereins Usingen,

E. G. m. b. H.

Weiber. Baum. Dienstbach.

Gras-Versteigerung.

Samstag, den 16. Juni 1917.

mittags 3 1/2 Uhr wird der Grasmuch der bewirtschafteten Wiesen in der Gemarkung Arnsbach öffentlich meistbietend versteigert.

Bei Bürgschaftsleistung kann Zahlung bis Martini l. Js. gewährt werden.

Städt. a. M., den 25. Mai 1917.

Rgl. Domänen-Rentamt.

Wir kaufen

zurzeit der Ernte jedes Quantum

Kirschen, Erdbeeren, Johannisbeeren, Stachelbeeren, Pflaumen u. Äpfel

Offerten erbitten W. Spies & Co. G. m. b. H., Bad Domburg v. d. Rh.

Ruhdecke

auf dem Wege nach dem „Hohen Berg“ Loren. Abzugeben bei Gg. Philippi, Gasse 20.